

Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf vom 08.10.2014 hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf in der Sitzung am 13.12.2016 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden

Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.

§ 4

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Abmeldung des Kindes zum 31. Juli muss von den Sorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Brunstorf unter: www.kirche-brunstorf.de nach einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Schwarzenbeker Anzeiger" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 10.11.2015 außer Kraft.

Ev. - luth. Kirchengemeinde Brunstorf
Der Kirchengemeinderat

Brunstorf, den 13.12.2016

Kirchensiegel

gez. P'n A. Gogolin

gez. Chr. Rausch

(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Anlage: Aufstellung „Elternbeiträge ab 01.01.2017“

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13.12.2016
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 16.12.2016
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirche-brunstorf.de nach einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Schwarzenbeker Anzeiger“ des Viebranz-Verlages am 21.12.2016.

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2017.

KiTa-Gebührensatzung 2017.doc